

Satzung über die Durchführung des Wochenmarktes (Marktsatzung)

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) sowie des § 67 im Titel IV der Gewerbeordnung (GewO) wird folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Durch die Stadt Löbau wird ein regelmäßiger Markt als öffentliche Einrichtung durchgeführt.

§ 2 Markttage

Markttage sind Dienstag, Donnerstag und in der Zeit vom 01.04. - 31.10. Samstag. Fallen die Märkte am Dienstag und Donnerstag auf einen Feiertag, wird der Markt auf den nächsten Werktag verlegt. Ist dieser ein regulärer Markttag, wird kein zusätzlicher Markt abgehalten.

Der Markt ist an den Dienstagen und Donnerstagen von 8.00 - 17.00 Uhr, am Samstag von 8.00 - 12.00 Uhr geöffnet.

Der Aufbau des Marktes beginnt ab 6.30 Uhr.

§ 3 Warensortiment

Der Dienstag und Samstag ist ausschließlich dem Handel mit Lebensmitteln sowie Erzeugnissen der Urproduktion (Land- und Forstwirtschaft, Gartenbau, Fischzucht, außer Vieh) vorbehalten.

Am Donnerstag ist die Erweiterung des Warenangebotes auf folgende Sortimente gestattet:

- Modeschmuck (keine Gold- und Silberwaren bzw. Waren mit derartigen Bestandteilen)
- Spielwaren
- Haushaltartikel (keine elektrischen Geräte)
- Kosmetik
- Reinigungsmittel
- Kunstgewerbe, Korb- und Keramikartikel
- Bekleidung
- Kurzwaren
- Lederwaren

Das Verabreichen alkoholfreier Getränke und zubereiteter Speisen an Ort und Stelle ist zulässig.

§ 4 Standerlaubnis

- (1) Die Standerlaubnisse werden den Händlern durch die Stadtverwaltung für einen bestimmten Zeitraum oder einzelne Tage erteilt. Voraussetzung ist die Vorlage gewerbrechtlicher Erlaubnisse.
Ein Anspruch auf bestimmte Plätze besteht nicht.
- (2) Die Standerlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Der Anspruch auf einen zugeteilten Standplatz erlischt, wenn er nicht bis 7.00 Uhr belegt ist.
- (3) Die Erlaubnis kann von der Stadtverwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt, insbesondere wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Händler die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (4) Die Erlaubnis kann von der Stadtverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt, insbesondere wenn
 - a) der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird,
 - b) der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - c) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen der Marktsatzung verstoßen haben,
 - d) ein Standinhaber die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Stadtverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
- (5) Den Anweisungen des Marktmeisters, insbesondere zur Zuteilung der Standplätze, ist Folge zu leisten.

§ 5 Abbau der Stände

Der Abbau der Stände und das Räumen des Marktplatzes müssen spätestens eine Stunde nach Marktschluß beendet sein. Diese Forderung kann gegebenenfalls auf Kosten des Gewerbetreibenden durch die Stadtverwaltung durchgesetzt werden.

§ 6 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur zu diesem Zweck hergerichtete Verkaufswagen und feste Stände mit folgenden Höchstmaßen zugelassen:

Länge 6,0 m; Tiefe 2,5 m; Höhe 2,5 m ab Platzboden

Die Einrichtungen müssen standfest sein und dürfen die Marktoberfläche nicht beschädigen. Ihre Befestigung an Grünanlagen, Bäumen, Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- u.ä. Einrichtungen ist verboten.

Pro Verkaufsstand sind maximal 3 Rundständer oder 2 Reihenständer oder 1 Tisch (maximal 3 x 1 m) zulässig.

- (2) Am Stand sind Name und Anschrift des Händlers anzubringen. Die Waren sind für den Käufer zweifelsfrei auszuweisen.

§ 7 Bedingungen und Auflagen

- (1) Die Gewerbeordnung sowie angrenzende, den Handel mit Waren betreffende Rechtsvorschriften, sind durch den Händler einzuhalten.
- (2) Das Anbieten von Werbematerialien sowie anderer als in Pkt. 3 genannter Waren ist nicht zulässig.
- (3) Das Befahren des Marktplatzes während der Marktzeit sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf dem Marktplatz sind verboten.
- (4) Das Mitbringen von Tieren, außer Blindenhunden, ist untersagt.

- (5) Händler haben sich auf Verlangen der dazu berechtigten Personen auszuweisen und diesen auf Verlangen den Zutritt zum Stand zu gewähren.

§ 8 Marktgebühr

Die Stadtverwaltung erhebt eine Marktgebühr. (s. Anlage)

§ 9 Ordnung und Sauberkeit

Für die Sauberkeit des Standplatzes ist der Standinhaber verantwortlich. Verpackungsmaterialien und Marktabfälle sind durch die Händler unschädlich und nicht zu Lasten der Stadtverwaltung zu beseitigen. Gegebenenfalls kann die Beseitigung dieser Materialien auf Kosten des Standinhabers durch die Stadtverwaltung veranlaßt werden.

Inhaber von Imbißeinrichtungen sind verpflichtet, einen Abfallbehälter am Stand bereitzustellen

§ 10 Haftung

Mit der Zuweisung des Standplatzes übernimmt die Stadtverwaltung keine Haftung für eingebrachte Sachen und Werte der Händler. Der Standinhaber haftet gegenüber der Stadtverwaltung für sämtliche von ihm oder seinen Beauftragten verursachten Schäden. Die Stadtverwaltung haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeiten werden anhand der Gewerbeordnung (GewO) Titel X § 146 und anhand der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) § 124 geahndet.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne § 124 SächsGemO handelt, wer
- den Standplatz wiederholt nicht nutzt
 - erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen diese Marktsatzung verstößt
 - die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt
 - den Stand nicht bis spätestens eine Stunde nach Marktschluß abgebaut hat
 - den Anweisungen des Marktmeisters nicht Folge leistet
 - den Marktplatz befährt oder das Kfz auf dem Markt abstellt
 - Verpackungsmaterialien und Marktabfälle auf Kosten der Stadtverwaltung entsorgt

- (3) Ordnungswidrigkeiten gemäß § 124 SächsGemO werden mit einer Geldbuße bis 1000,- DM geahndet.
- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für Verstöße gem § 124 SächsGemO ist die Stadtverwaltung Löbau.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Die Marktsatzung vom 29.5.91, ergänzt am 4.12.91 und geändert am 19.5.94, und am 5.11.96, tritt außer Kraft.

Löbau, den 05.12.2003

Buchholz
Oberbürgermeister

Siegel

Anlage zur Marktsatzung

Marktgebühren

Pacht eines Standplatzes je lfd. m 3,00 €

jeder Ständer 3,00 €

Tisch lfd. Meter 3,00 €

Der Energieverbrauch durch Betreiben elektrischer Geräte wird gesondert berechnet.

Die Kosten für die Beseitigung zurückgelassener Marktabfälle bzw. sonstiger Verunreinigungen werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.